

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.01.1950

Geschäftszahl

0089/47

Rechtssatz

Die Begründung des Bescheides muss erkennen lassen, auf welchem Wege die Behörde dazu gelangt ist, die den Tatbestand bildenden Tatsachen als erwiesen anzusehen.